

Deutscher Tonkünstlerverband, Landesverband Niedersachsen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Tonkünstlerverband, Landesverband Niedersachsen e.V.“ (DTKV LVN).
- 1.1.2 Er setzt die Arbeit des 1903 gegründeten „Reichsverbands Deutscher Tonkünstler und Musiklehrer“ (RDTM) fort.
- 1.2.1 Der DTKV LVN verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 01. 1953.
- 1.2.2 Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 1.2.3 Alle dem DTKV LVN zufließenden Mittel sind für die Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Zwecke zu verwenden oder Fonds zuzuführen, die für diese Zwecke gebunden sind und deren Einrichtung der geschäftsführende Vorstand beschließt.
- 1.2.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des DTKV LVN.
- 1.2.5 Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der DTKV LVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der DTKV LVN ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Aufgabe

- 2.1.1 Der DTKV LVN vertritt den Berufsstand gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen sowie der Öffentlichkeit.
- 2.1.2 Seine Aufgaben bestehen in der Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen des deutschen Musiklebens, der Musikerziehung und der Musikpflege.
- 2.2. Der DTKV LVN erfüllt diese Aufgaben im Besonderen durch:
 - a) enge Zusammenarbeit der Musikerzieher aller Fachrichtungen,
 - b) Mitarbeit an der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Forderungen der Gegenwart,
 - c) Förderung des Musizierens der Jugend,
 - d) Veranstaltungen von Wettbewerben, Konzerten, Arbeitstagen und Lehrgängen,
 - e) Beratung in Fach- und Berufsfragen,
 - f) Kontaktpflege mit Organisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Der DTKV LVN ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikerziehern, die in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an Ausbildungsstätten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen oder freiberuflich von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Leistungsspitze unterrichten, von konzertierenden Künstlern und Musikschaffenden aller Bereiche.
- 3.2.1 Voraussetzung für die Aufnahme natürlicher Personen als ordentliches Mitglied ist der Nachweis einer entsprechenden musikerzieherischen oder künstlerischen Vorbildung und Leistung.
- 3.2.2 Darüber hinaus ist die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als fördernde Mitglieder möglich.
- 3.2.3 Die Mitgliedschaft im DTKV LVN wird durch Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag erworben.
- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist oder durch Tod.
- 3.3.2 Ausschluss kann wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlens der Beiträge durch den Vorstand erfolgen.
- 3.3.3 Der Ausgeschlossene kann hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
- 3.4.1 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des DTKV LVN teilzunehmen.
- 3.4.2 In allen Fragen des Berufsrechts wird den Mitgliedern Rechtsberatung geboten, in besonderen Fällen auch ihre Rechtsvertretung ermöglicht.

§ 4 Organisation

- 4.1 Der DTKV LVN umfasst sämtliche Mitglieder des Landes Niedersachsen.
- 4.2 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Der DTKV LVN ist in seiner Arbeit eigenständig.
- 4.4 Innerhalb des DTKV LVN bilden die Mitglieder Bezirksgruppen.
- 4.5 Die Bezirke übernehmen die Satzung des LVN oder erstellen eine eigene Satzung, die derjenigen des LVN nicht widerspricht.
- 4.6 Die Satzungen der Bezirke liegen dem LVN vor.

§ 5 Organe

- 5.1.0 Organe des Verbandes sind: 1. die Landesdelegiertenversammlung (LDV), 2. der Vorstand.
- 5.2.1 Die Organe werden nach demokratischen Grundsätzen gewählt.
- 5.2.2 Die Mitglieder wählen die Landesdelegierten, diese den Vorstand.
- 5.2.3 Wahlberechtigt und wahlfähig sind alle ordentlichen Mitglieder, die dem Verband mindestens drei Monate angehören.

§ 6 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- 6.1 Sie ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- 6.2.1 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes und den Delegierten.
- 6.2.2 Jeder Bezirksvorsitzende gehört kraft Amtes zur Delegiertenversammlung, hinzu tritt je ein Delegierter pro angefangene 30 Mitglieder eines Bezirks am 31. 12. des Vorjahres.

- 6.2.3 Ein Delegierter übt seine Funktion drei Jahre aus, soweit er nicht durch Neuwahl ersetzt wird.
- 6.2.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2.5 Eine Neuwahl muss in jedem Falle schriftlich dem Landesverband mitgeteilt werden.
- 6.2.6 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- 6.2.7 Stimmübertragung ist innerhalb einer Bezirksgruppe möglich.
- 6.2.8 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann nur eine zusätzliche Stimme übernehmen.
- 6.3.1 Eine LDV findet alljährlich statt.
- 6.3.2 Außerordentliche LDV sind einzuberufen, wenn besondere Umstände dies erfordern.
- 6.3.3 Die Entscheidung des Vorstandes entfällt, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder eine außerordentliche LDV fordern.
- 6.4. Aufgaben der ordentlichen LDV sind:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und seine Entlastung,
 - b. Planung des Arbeitsprogramms auf der Grundlage des § 2 dieser Satzung,
 - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7.2 dieser Satzung,
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. Genehmigung des Haushaltplanes,
 - f. Entscheidung über Satzungsänderungen gemäß § 9,
 - g. Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Verbandes gemäß § 10,
 - h. die Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Vertretern,
- 6.5. Die ordnungsgemäß einberufene LDV ist in jedem Falle beschlussfähig.
- 6.6. Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 7 Vorstand

- 7.1.1 Der DTKV LVN wird durch den Vorstand vertreten.
- 7.1.2 Er setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 7.1.3 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7.1.4 Die Amtsperiode beträgt drei Jahre.
- 7.1.5. Der Vorstand führt jedoch ggf. nach Ablauf der Amtsperiode die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
- 7.1.6 Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die in der LDV gewählt werden.
- 7.2.2 Es sind dies: der 1. und 2. Vorsitzende, Schriftführer und Schatzmeister.
- 7.3. Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem die 1. Vorsitzenden der Bezirke an.
- 7.4.1 Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- 7.4.2 Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 7.5.1 Aufgabe des 1. Vorsitzenden ist es, die erforderlichen Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten.
- 7.5.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- 7.5.3 Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von 3 Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 7.5.4 Ist der 1. Vorsitzende verhindert, eine beantragte Sitzung einzuberufen, ist der 2. Vorsitzende hierzu berechtigt.
- 7.6.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung der wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten.
- 7.6.2 Er berät vor Beginn des Geschäftsjahres den Etat; er stellt das notwendige Personal an; er nimmt den Revisionsbericht entgegen; er erstattet der LDV Bericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensbestand.
- 7.7 Für die Behandlung spezieller Fragen kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
- 7.8.1 Für die Abwicklung routinemäßiger Angelegenheiten können die Sitzungen des Vorstands auf den geschäftsführenden Vorstand beschränkt werden.
- 7.8.2 Eine Entscheidung hierüber trifft der 1. Vorsitzende.

§ 8 Sitzungen und Versammlungen

- 8.1.1 Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zustande.
- 8.1.2 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8.2.1 Zu den Sitzungen der Organe lädt der Vorstand gemäß § 6.3.1 und § 7.5.1 schriftlich ein.
- 8.2.2 Bei Einladungen ist die Tagesordnung anzugeben und eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten.
- 8.2.3 In besonders begründeten Einzelfällen genügt eine Einladungsfrist von acht Tagen.

§ 9 Satzungsänderung

- 9.1 Über Satzungsänderungen beschließt die LDV.
- 9.2 Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen LDV.
- 10.2.1 Bei Auflösung des DTKV LVN fällt das Verbandsvermögen, soweit es etwa von den Mitgliedern geleistete Sacheinlagen oder deren gemeinen Wert übersteigt, an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke der musikalischen Volksbildung.
- 10.2.3 Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht zulässig.